



Jugendordnung

Jugendordnung

Präambel:

Die Jugendordnung der Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V. fördert die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder. Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle jugendgemäße Freizeitgestaltung. Sie pflegt ferner den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 17 Nr. 4 der Satzung der Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans

Jugendordnung

- Wahl des Jugendvorstandes
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung.
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
- Jugendleiter*in
 - Stellvertretende*r Jugendleiter*in
 - Jugendfinanzleiter*in
 - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.

Jugendordnung

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten das 16. Lebensjahr vollendet, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt, siehe § 15 Absatz 1 der Vereinssatzung.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsjugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse im Umlaufverfahren auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfenden des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 23.04.2026 in Kraft.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V. 68199 Mannheim, Mühlweg 11
E-Mail: kontakt@kg-neckarau.de Internet: kg-neckarau.de